

WA GD 45°-55°
 GR = 180m² / 90r
 GH min. = 8.00
 GH max. = 10.50
 TH max. = 4.50

WR GD 46°-55°
 GR = 180m² / 90r
 GH min. = 8.00r
 GH max. = 10.50r
 TH max. = 4.50r

WR GD 45°-55°
 GR = 180m²
 GH min. = 8.00m
 GH max. = 10.50m
 TH max. = 4.50m

***WR** GD 45°-55°
 GR = 180m²
 GH min. = 8.00m
 GH max. = 10.50m
 TH max. = 4.50m

WR GD 45°-55°
 GR = 180m²
 GH min. = 8.00m
 GH max. = 10.50m
 TH max. = 4.50m

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

PLANZEICHEN

ERLÄUTERUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7

RECHTSGRUNDLAGEN
§ 9 ABS. 7 BauGB



1. FESTSETZUNGEN (§9 BauGB UND BauNVO)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



ALLGEMEINES WOHNGEBIET

§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB
+ § 4 BauNVO



REINES WOHNGEBIET

§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB
+ § 3 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRUNDFLÄCHE ALS HÖCHSTMASS
(180m² für ein Einzelhausbebauung / 90m² für eine Doppelhaushälfte)

§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB
+ § 16 ABS. 2+3, § 19 BauNVO

GH min. 8.00m

MINDESTGEBÄUDEHÖHE, z.B. min. 8.00m

§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB
+ § 16 ABS. 2+3, § 18 BauNVO

GH max. 10.50m

MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE, z.B. max. 10.50m

§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB
+ § 16 ABS. 2+3, § 18 BauNVO

TH max. 4.50m

MAXIMAL ZULÄSSIGE TRAUFHÖHE, z.B. max. 4.50m

§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB
+ § 16 ABS. 2+3, § 18 BauNVO

BAUWEISE, BAUGRENZEN, STELLUNG DER GEBÄUDE

NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

§ 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB
+ § 22 BauNVO



NUR EINZEL- ODER DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

§ 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB
+ § 22 BauNVO



BAUGRENZE

§ 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB
+ § 23 BauNVO

HAUPTFIRSTRICHTUNG (TEIL B - TEXT, ZIFF. 2.3)

§ 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB

GD 45° - 55°

GENEIGTES DACH

§ 9 ABS. 4 BauGB
+ § 84 LBO

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB

VERKEHRSFLÄCHE MIT BEGLEITGRÜN UND
BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG:

VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB

VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
ZWECKBESTIMMUNG:

RAD- UND FUSSWEG

§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB

GRUNDSTÜCKSEINFAHRT

ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE

§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN

FLÄCHEN FÜR DIE VERSORUNG

§ 9 ABS. 1 Nr. 12 BauGB

ELEKTRIZITÄT, TRAFHAUS

GRÜNFLÄCHEN

§ 9 ABS. 1 Nr. 12 BauGB

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
ZWECKBESTIMMUNG:

STRASSENBEGLEITGRÜN, ÖFFENTLICHER ANGER

§ 9 ABS. 1 Nr. 15 BauGB

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR
ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR
PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 ABS. 1 Nr. 20 BauGB

BAUM, ZU PFLANZEN / ZU ERHALTEN

KNICK, NEU ANZULEGEN

§ 9 ABS. 1 Nr. 25a/b BauGB

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

SONSTIGE PLANZEICHEN

§ 9 ABS. 1 Nr. 21 BauGB

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
ZUGUNSTEN DER ANLIEGER, DER RETTUNGSFAHRZEUGE SOWIE
DER VER- UND ENTSORGUNGSTRÄGER

MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE ZUGUNSTEN
DER GEMEINDE ACHTERWEHR SOWIE DER VER- UND ENTSORGUNGSTRÄGER

§ 9 ABS. 1 Nr. 10 BauGB
i.V.m. § 12 UND 14 BauNVO

FLÄCHE DIE VON JEGLICHEN BAULICHEN ANLAGEN FREIZUHALTEN
IST, AUCH VON GARAGEN, STELLPLÄTZEN UND NEBENANLAGEN
NUTZUNG: KNICKSCHUTZSTREIFEN

ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG /
DER BAUWEISE INNERHALB EINES BAUGEBIETES

§ 1 ABS. 4 BauNVO

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§9 ABS. 6 BauGB)

KNICK MIT ÜBERHÄLTERN

§ 21 LNatSchG
+ § 30 BNatSchG

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 ABS. 1 Nr. 12 BauGB

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 ABS. 1 Nr. 12 BauGB

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 ABS. 1 Nr. 15 BauGB

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 ABS. 1 Nr. 25a/b BauGB

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 ABS. 1 Nr. 25a BauGB

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 ABS. 6 BauGB

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 ABS. 1 Nr. 21 BauGB

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 ABS. 1 Nr. 21 BauGB

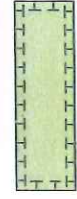
RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 ABS. 1 Nr. 10 BauGB
i.V.m. § 12 UND 14 BauNVO

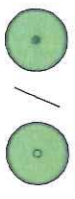
RECHTSGRUNDLAGEN

§ 1 ABS. 4 BauNVO

ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR
 PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT



§ 9 ABS. 1 Nr. 20 BauGB



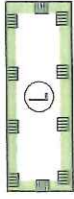
BAUM, ZU PFLANZEN / ZU ERHALTEN

§ 9 ABS. 1 Nr. 25a/b BauGB



KNICK, NEU ANZULEGEN

§ 9 ABS. 1 Nr. 25a BauGB



LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

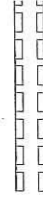
§9 ABS.6 BauGB



SONSTIGE PLANZEICHEN

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN

§ 9 ABS. 1 Nr. 21 BauGB



ZUGUNSTEN DER ANLIEGER, DER RETTUNGSFAHRZEUGE SOWIE
 DER VER- UND ENTSORGUNGSTRÄGER

§ 9 ABS. 1 Nr. 21 BauGB



MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE ZUGUNSTEN
 DER GEMEINDE ACHTERWEHR SOWIE DER VER- UND ENTSORGUNGSTRÄGER



FLÄCHE DIE VON JEGLICHEN BAULICHEN ANLAGEN FREIZUHALTEN
 IST, AUCH VON GARAGEN, STELLPLÄTZEN UND NEBENANLAGEN
 NUTZUNG: KNICKSCHUTZSTREIFEN

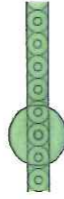
§ 9 ABS. 1 Nr. 10 BauGB
 i.V.m. § 12 UND 14 BauNVO



ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG /
 DER BAUWEISE INNERHALB EINES BAUGEBIETES

§ 1 ABS. 4 BauNVO

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§9 ABS. 6 BauGB)



KNICK MIT ÜBERHÄLTERN

§ 21 LNatSchG
 + § 30 BNatSchG

3. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN

BEBAUUNG, VORHANDEN

72/13

FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

SICHTDREIECK



HÖHENBEZUGSPUNKT, BEZOGEN AUF DIE
 OBERKANTE DER ERSCHLIESSUNGSFLÄCHE
 DIE DAS JEWEILIGE GRUNDSTÜCK ERSCHLIESST

GRUNDSTÜCKS-
 NUMMIERUNG

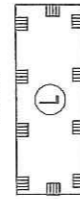
(18)



HÖHENLINIE, z.B. 22 m ü.N.N.

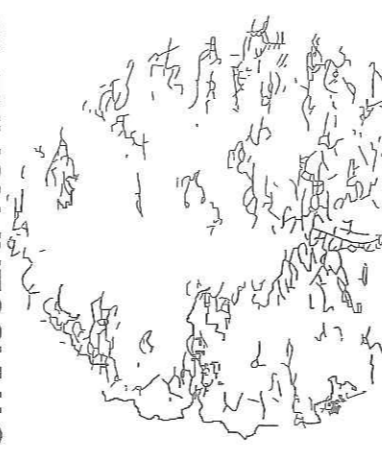
HÖHENPUNKTE -VORHANDEN-, z.B. 16.65 m i.N.N.

o 16.65

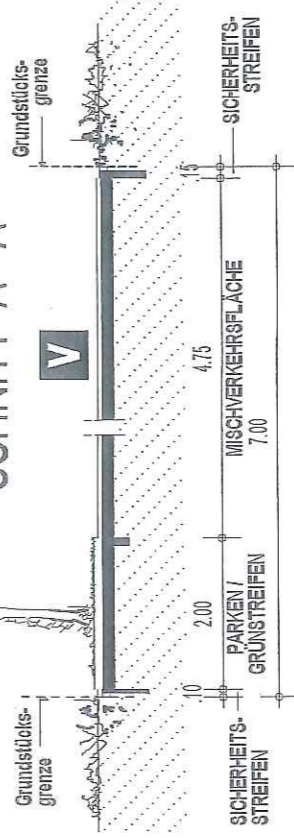


LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
 (AUSSERHALB GELTUNGSBEREICH)

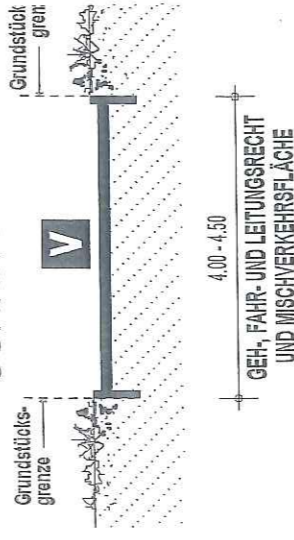
STRASSENPROFILE M. 1:100



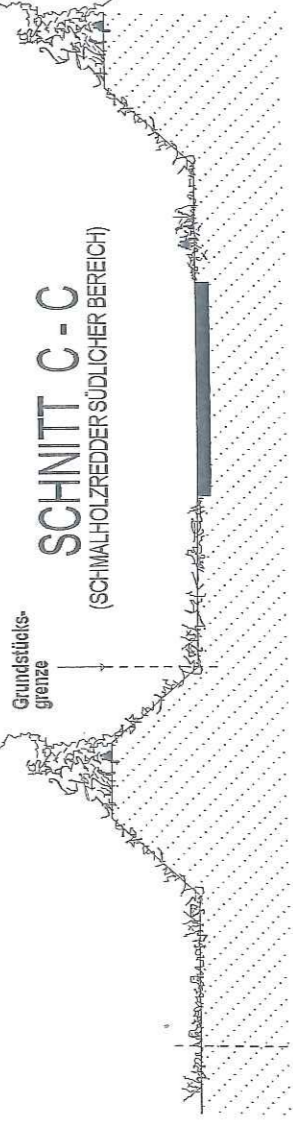
SCHNITT A-A



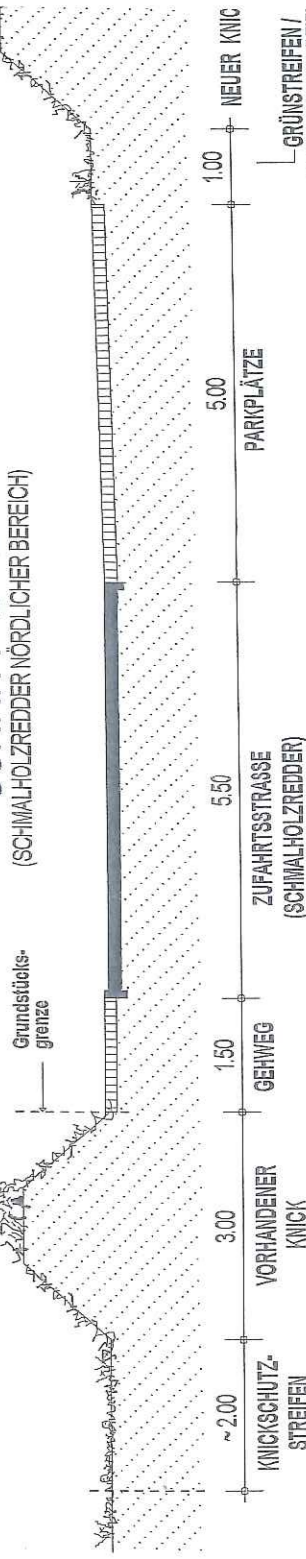
SCHNITT B-B



SCHNITT C-C



SCHNITT D-D



GRÜNSTREIFEN /
 KNICKSCHUTZSTREIFEN

TEIL B TEXT

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs.4 1., 5, 6 1. u. § 3 BauNVO)

1.1 IN DEM REINEN WOHNGEBIET (WR) (§ 3 BauNVO) SIND AUF DER GRUNDLAGE DES § 1 ABS. 6 NR. 2 BauNVO DIE NACH § 3 ABS. 3 NR. 1 UND NR. 2 BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN ALLGEMEIN ZULÄSSIG, SOFERN DIE ALLGEMEINE ZWECKBESTIMMUNG DES BAUGEBIETES GEWAHRT BLEIBT.

1.2 IN DEM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET (WA) WERDEN AUF DER GRUNDLAGE DES § 1 ABS. 6 NR. 1 BauNVO DIE NACH § 4 ABS. 3 NR. 1 BIS NR. 5 BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN (SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE, ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN, GARTENBAUBETRIEBE, TANKSTELLEN) NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

2. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 ABS.1 NR. 6 BauGB), MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE (§ 9 ABS. 1 NR. 3 BauGB) UND STELLUNG DER GEBÄUDE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB)

2.1 PRO WOHNGEBÄUDE - EINZELHAUS [E] - IST NUR EINE (1) WOHNUNG (HAUPTWOHNUNG) ZULÄSSIG. EINE ZWEITE WOHNUNG (NEBENWOHNUNG) IST NUR DANN ZULÄSSIG, WENN SICH DIESE DER ERSTEN WOHNUNG IN GRUNDFLÄCHE UND BAUMASSE UNTERORDNET. PRO WOHNGEBÄUDE - DOPPELHAUSSCHEIBE [D] - IST NUR EINE (1) WOHNUNG ZULÄSSIG.

2.2 ES SIND NUR WOHNBAUGRUNDSTÜCKSGRÖSSEN VON MINDESTENS 800m² PRO EINZELHAUS [E] BZW. MINDESTENS 400 M² PRO DOPPELHAUSSCHEIBE [D] ZULÄSSIG.

2.3 AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN (GRUNDSTÜCKE 9 – 16) IN DEM MIT [*] GEKENNZEICHNETEN REINEN WOHNGEBIET SIND HINSICHTLICH DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN ABWEICHUNGEN VON DER FESTGESETZTEN HAUPTFIRSTRICHTUNG VON BIS ZU 20 GRAD ZULÄSSIG.

3. GESTALTUNG DER WOHNGEBÄUDE (§ 9 ABS. 6 BauGB I.V.M § 84 LBO - ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN-)

3.1 ALS DACHEINDECKUNG IST NUR NATURREET ZULÄSSIG.

3.2.1 ES SIND NUR REETGEDECKTE ANGEWALMTE SCHLEPPDACH- UND FLEDERMAUS-/OCHSENAUGENGAUBEN BIS ZU EINER MITTLEREN ÄUSSEREN BREITE VON MAX. 4,50 M UND EINER ÄUSSEREN HÖHE VON MAX. 1,80 M UND EINEM MITTLEREN ABSTAND VOM ORTGANG VON MINDESTENS 2,00 M ZULÄSSIG.

3.3 FRONTSPITZE (SOG. FRIESENGIEBEL) SIND NUR ERSCHLISSUNGSSEITIG BIS ZU EINER ÄUSSEREN BREITE VON MAXIMAL 4,00 M UND EINER FIRSHÖHE, DIE MINDESTENS 1,50 M – SENKRECHT GEMESSEN - UNTER DER FIRSHÖHE DES HAUPTDACHES LIEGT, ZULÄSSIG.

3.4 SOLARANLAGEN AUF DEN GEBÄUDEHAUPTDACHFLÄCHEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

3.5 DACHFLÄCHENFENSTER UND DACHEINSCHNITTE SIND NICHT ZULÄSSIG.

4. HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS. 3 BauGB, § 18 Abs. 1 BauNVO)

4.1 GEBÄUDEHÖHE [GH] UND TRAUFHÖHE [TH]:
DIE FESTGESETZTE MAXIMALE UND MINIMALE GEBÄUDEHÖHE [GH] - 10,50 M BZW. 8,00 M UND DIE MAXIMALE TRAUFHÖHE [TH] 4,50 M – DER BAULICHEN ANLAGEN WIRD GEMESSEN VON DEM AUF DEM JEWEILIGEN GRUNDSTÜCK FESTGESETZTEN HÖHENBEZUGSPUNKT [⊕], BEZOGEN AUF DIE OBERKANTE DER ERSCHLISSUNGSFLÄCHE, DIE DAS JEWEILIGE GRUNDSTÜCK ERSCHLIESST, BIS ZUM HÖCHSTEN PUNKT DES DACHES EINSCHLIESSLICH DER GAUBEN UND DACHAUFBAUTEN; AUSGENOMMEN VON V.G. FESTSETZUNG SIND SCHORNSTEINE.

4.2 HANGSEITIGE ABGRABUNGEN SIND UNZULÄSSIG.

5. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN

(§ 9 ABS.1 NR. 4 BauGB I.V.M. § 12 u. § 19 ABS. 4 NR. 1 BauNVO)

PRO WOHNUNG (HAUPTWOHNUNG) IST EINE MINDESTENS 30 m² GROSSE STELLPLATZFLÄCHE AUF DEM JEWEILIGEN GRUNDSTÜCK HERZUSTELLEN; FÜR DIE ZULÄSSIGE ZWEITE WOHNUNG (NEBENWOHNUNG, s. ZIFF. 2) IST EINE WEITERE MINDESTENS 15 M² GROSSE STELLPLATZFLÄCHE AUF DEM GRUNDSTÜCK HERZUSTELLEN. AUF DEN V.G. STELLPLATZFLÄCHEN SIND ÜBERDACHUNGEN (CARPORTS) UND/ODER EINE (1) GARAGE FÜR BIS ZU MAXIMAL ZWEI STELLPLÄTZE ZULÄSSIG.

4. HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS. 3 BauGB, § 18 Abs. 1 BauNVO)

4.1 GEBÄUDEHÖHE [GH] UND TRAUFHÖHE [TH]:
DIE FESTGESETZTE MAXIMALE UND MINIMALE GEBÄUDEHÖHE [GH] - 10,50 M BZW. 8,00 M UND DIE MAXIMALE TRAUFHÖHE [TH] 4,50 M – DER BAULICHEN ANLAGEN WIRD GEMESSEN VON DEM AUF DEM JEWEILIGEN GRUNDSTÜCK FESTGESETZTEN HÖHENBEZUGSPUNKT [⊕], BEZOGEN AUF DIE OBERKANTE DER ERSCHLISSUNGSFLÄCHE, DIE DAS JEWEILIGE GRUNDSTÜCK ERSCHLIESST, BIS ZUM HÖCHSTEN PUNKT DES DACHES EINSCHLIESSLICH DER GAUBEN UND DACHAUFBAUTEN; AUSGENOMMEN VON V.G. FESTSETZUNG SIND SCHORNSTEINE.

4.2 HANGSEITIGE ABGRABUNGEN SIND UNZULÄSSIG.

5. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN

(§ 9 ABS.1 NR. 4 BauGB I.V.M. § 12 u. § 19 ABS. 4 NR. 1 BauNVO)

PRO WOHNUNG (HAUPTWOHNUNG) IST EINE MINDESTENS 30 m² GROSSE STELLPLATZFLÄCHE AUF DEM JEWEILIGEN GRUNDSTÜCK HERZUSTELLEN; FÜR DIE ZULÄSSIGE ZWEITE WOHNUNG (NEBENWOHNUNG, s. ZIFF. 2) IST EINE WEITERE MINDESTENS 15 M² GROSSE STELLPLATZFLÄCHE AUF DEM GRUNDSTÜCK HERZUSTELLEN. AUF DEN V.G. STELLPLATZFLÄCHEN SIND ÜBERDACHUNGEN (CARPORTS) UND/ODER EINE (1) GARAGE FÜR BIS ZU MAXIMAL ZWEI STELLPLÄTZE ZULÄSSIG.

6. ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE UND GARAGEN SOWIE NEBENANLAGEN

(§ 9 ABS.1 NR. 4 BauGB I.V.M. § 12 UND § 14 BauNVO)

6.1 ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE (CARPORTS), GARAGEN UND NEBENANLAGEN, AUCH DIE GENEHMIGUNGSFREIEN GEMÄSS § 63 LBO-SH, SIND NUR IN EINEM ABSTAND VON MINDESTENS 6,00 M VON DER DAS GRUNDSTÜCK ERSCHLIESSENDEN STRASSENVERKEHRSLÄCHE ZULÄSSIG.

6.2 AUF DEN GRUNDSTÜCKEN (GRUNDSTÜCKE 9 – 16) IN DEM MIT [*] GEKENNZEICHNETEN REINEN WOHNGEBIET SIND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE (CARPORTS), GARAGEN UND NEBENANLAGEN, AUCH DIE GENEHMIGUNGSFREIEN GEMÄSS § 63 LBO-SH, NUR INNERHALB DER DURCH BAUGRENZEN GEKENNZEICHNETEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZULÄSSIG. SONNEN- ODER SOG. TEEPAVILLONS SIND BIS ZU EINER GRÖSSE VON 9,00 M² GRUNDFLÄCHE UND DER GLEICHEN ÄUSSEREN GESTALTUNG WIE DIE DES HAUPTGEBÄUDES AUCH AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZULÄSSIG. EINGRIFFE IN DIE VORHANDENE TOPOGRAPHIE SIND NICHT ZULÄSSIG; AUFSCHÜTTUNGEN BZW. ABGRABUNGEN JEDLICHER ART SIND EBENFALLS UNZULÄSSIG. EINFRIEDUNGEN SIND NUR BIS ZU EINER HÖHE VON MAX. 1,20 M ÜBER DEM UNMITTELBAREN TERRAIN ZULÄSSIG.

7. GRÜNORDNUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 25a/b BauGB)

7.1 ANPFLANZEN / ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 a / b BauGB):
DIE, IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN NEUEN EINZELBÄUME SIND ZU PFLANZEN. DIE GEKENNZEICHNETEN, MARKANTEN EINZELBÄUME UND GEKENNZEICHNETEN ÜBERHÄLTER INNERHALB DER KNICKS SIND ZU ERHALTEN UND ZU PFLEGEN SOWIE BEI ABGANG ZU ERSETZEN. DIE ZU PFLANZENDEN BAUMARTEN UND PFLANZQUALITÄTEN SIND DEM GRÜNORDNUNGSPLAN ZU ENTNEHMEN.

7.2 ANLAGE VON KNICKS (§ 9 ABS. 1 NR. 25a BauGB):
GEPLANTE KNICKS SIND WIE FOLGT ANZULEGEN: EIN WALL MIT EINER BASISBREITE VON 3,00 M, EINER WALLHÖHE VON 1,00 M MIT 1,00 M KRONENBREITE. DIE ZU PFLANZENDEN GEHÖLZE SIND DEM GRÜNORDNUNGSPLAN ZU ENTNEHMEN.

7.3 FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT - KNICKSCHUTZ - (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BauGB):
DIE GEKENNZEICHNETEN KNICKDURCHBRÜCHE SIND DURCH KNICKKÖPFE AUS FELDSTEINEN ZU SICHERN. DIE ALS ZU ERHALTEN GEKENNZEICHNETEN KNICKS SIND VOR FORTBESTANDSGEFÄHRDENDEN MASSNAHMEN WIE VERDICHTUNG DES BODENS, EINGRIFFE IN DEN WURZELRAUM UND GRUNDWASSERABSENKUNGEN ZU SCHÜTZEN. DIE KNICKSCHUTZSTREIFEN SIND IN EINER BREITE VON 1,00 M BIS 2,00 M (SIEHE FESTSETZUNG IN DER PLANZEICHNUNG) VON JEDLICHER BEBAUUNG AUCH VON DEN GENEHMIGUNGSFREIEN ANLAGEN GEM. LBO-SH FREIZUHALTEN.

8. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN UND SONSTIGEN GEFAHREN i.S.d. BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (§ 9 ABS. 1 NR. 24 BauGB)

AN DEN GEBÄUDEN AUF DEN GRUNDSTÜCKEN NR. 1 BIS 5 SIND ALLE FENSTER VON RÄUMEN, DIE DEM STÄNDIGEN AUFENTHALT VON MENSCHEN DIENEN, NUR AUF DER SCHALLABGEWANDTEN SEITE ZULÄSSIG; FÜR NOTWENDIGE SCHLAFZIMMERFENSTER AN GEBÄUDEN AUF DEN GRUNDSTÜCKEN NR. 6 BIS 8 UND 22 BIS 27 GILT VORGENANNTES ANALOG.